

von 5 β zu bezahlen; war die Stadt selbst Eigentümerin des Bauholzes, so konnte den Täter außer der Geldbuße noch Leibesstrafe treffen¹⁾. Über die sogenannten Steckbäume²⁾, die alljährlich verkauft wurden, erging eine besondere Verordnung, um die Wälder nicht vollständig auszuhauen und zu verwüsten. Solche Steckbäume durften nur im Beisein eines Försters gehauen werden, der dafür aus dem Erlös von jedem Stück 2 \mathcal{R} erhielt. Schließlich wurde der Hieb von Steckbäumen überhaupt untersagt; ausgenommen von diesem Verbot war nur das Gebiet hinter dem sogenannten „rechhag“³⁾. Förster, Heimbürgen und Schweinehirten waren dafür verantwortlich gemacht, daß beim Gebrauch der Eichelmaß keine Unregelmäßigkeiten vorkamen; gegebenenfalls hatten sie Verstöße zur Bestrafung zu melden⁴⁾. Das Eichellesen war bei einer Buße von 2 β jedermann untersagt; nur die im Dienste der Gemeinde stehenden Hirten durften täglich ungefähr einen Vierling sammeln. Wenn gegen Leute, die in der Nähe von Waldungen wohnten und die ihre Schweine herumlaufen ließen, Anzeige erstattet wurde, so war für jedes Tier eine Buße von 1 β zu bezahlen⁵⁾. Nur solche Tiere durften in die Schweinemaß getrieben werden, die der Besitzer schon vor Jakobi (25. Juli) in seinem Stall gehabt hatte⁶⁾.

Das Abschließen von Wild war streng untersagt und kam den Jagdfrevlern auf wenigstens 5 \mathcal{R} \mathcal{S} zu stehen. Auch das Fangen von Wild mit irgendwelchen Geräten fand scharfe Ahndung; auf Übertretung dieses Gebots während des Tages war ebenfalls eine Strafe von 5 \mathcal{R} \mathcal{S} gesetzt, die sich für Wilddiebstähle bei Nacht auf das Doppelte erhöhte⁷⁾. Schließlich finden sich noch einige Bestimmungen über die Forstpolizei der Gemeinde Ohlsbach. Hier mußten alle Personen, die im Gengenbacher Kirchspiel nicht ansässig waren, für jeden angerichteten Schaden eine Strafe von 10 β erlegen. Die Ohlsbacher waren befugt, Waldfrevlern, besonders wenn es sich um Holzdiebstähle handelte, bis in die Mitte des Rheins nachzusetzen und von jedem Stock, von jedem Korb Holz und von jeder Bürde Reisig, Gersten oder Laub die erwähnte Buße von 10 β zu erheben⁸⁾. Wenn Leute, die wegen Forstfrevels im sogenannten „Riesenwald“⁹⁾ in Strafe genommen wurden, sich nicht mit der Gemeinde auseinandersetzen wollten, so stand den Ohlsbachern das Recht zu, sich an den zu Ortenberg sitzenden Vogt um einen Boten zu wenden, um bei dem Widerspenstigen eine Pfändung vornehmen zu lassen. Die eingetriebenen Straf gelder sollten je zur Hälfte dem Vogt

¹⁾ Ebenda, 30. ²⁾ Vgl. „Die Ortenau“, 1927, 14, 79, Anm. 4. ³⁾ Walter, Weis-tümer, 30. Es handelt sich bei dem „rechhag“ um eine Ortsbezeichnung, deren Lage ich nicht feststellen konnte. ⁴⁾ Ebenda, 31. ⁵⁾ Ebenda, 31. ⁶⁾ Ebenda, 76. ⁷⁾ Ebenda, 75. ⁸⁾ Ebenda, 146. ⁹⁾ Sfllich von Ortenberg und nördlich von Ohlsbach gelegen.